

# RS OGH 1999/1/26 4Ob179/98x, 5Ob109/08b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1999

## Norm

MRG §8 Abs3

## Rechtssatz

Die nach § 8 Abs 3 MRG zu ersetzenen Beeinträchtigungen müssen in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff selbst stehen; § 8 Abs 3 MRG betrifft die Beeinträchtigung des Mieters durch die von ihm zuzulassenden Arbeiten. Schäden, die Jahre später, zufolge eines damals fehlerhaft errichteten undichten Wasserablaufes auftreten, fallen nicht darunter.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 179/98x

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 179/98x

- 5 Ob 109/08b

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 109/08b

Vgl auch; Beisatz: Aus der unsachgemäßen Durchführung von Bauarbeiten am Haus vom Mieter abgeleitete (allgemeine) Schadenersatzansprüche sind im streitigen Rechtsweg durchzusetzen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111411

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)